

2. Kindertagespflege nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG

2.1. Aufwendersatz je Platz und Monat

	Kindertagespflege 9 h in Euro
Erstattung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand und eines angemessenen Beitrages zur Anerkennung der Förderleistung der Tagespflegeperson (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 und SGB VIII)	464,58
durchschnittlicher Erstattungsbetrag für Beiträge zur Unfallversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII)	2,68
durchschnittlicher Erstattungsbetrag für Beiträge zur Alterssicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII)	11,37
durchschnittlicher Erstattungsbetrag für Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII)	17,89
Gesamt Aufwendersatz	496,52

2.2. Deckung des Aufwendersatzes je Platz und Monat

	Kindertagespflege 9 h in Euro
Landeszuschuss	150,00
Elternbeitrag (ungekürzt)	181,67
Gemeinde	164,85



Landratsamt
Erzgebirgskreis



Flurbereinigung Drebach
Gemeinde Drebach, Erzgebirgskreis
Verfahrensnummer 210021

Öffentliche Bekanntmachung
Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung nach
§ 65 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

Das Landratsamt Erzgebirgskreis erlässt folgende

vorläufige Besitzeinweisung:

1. Die Beteiligten werden nach Maßgabe der Überleitungsbestimmungen, die Bestandteil dieser Verfügung sind, in den Besitz der neuen Grundstücke vorläufig eingewiesen. Die neue Einteilung der Grundstücke ist in der Karte zur vorläufigen Besitzeinweisung, welche in der Gemeindeverwaltung Drebach, August-Bebel-Straße 25 B in 09430 Drebach, Ortsteil Scharfenstein ausliegt, dargestellt.
2. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

Begründung:

Im Flurbereinigungsverfahren Drebach hat der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft am 08.09.2014 die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes beschlossen. Zuvor wurden die Teilnehmer über ihre Wünsche für die Abfindung gehört. Die Bekanntgabe der Neugestaltung an die Beteiligten wird bis zu dem in den Überleitungsbestimmungen bestimmten Zeitpunkt durch Zusendung von Verzeichnissen erfolgt sein.

Die Grenzen der neuen Grundstücke werden seit dem 16.09.2014 in die Örtlichkeit übertragen. Endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor; ebenso steht das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrauchten fest. Die Ergebnisse der Wertermittlung sind festgestellt. Die Voraussetzung für eine vorläufige Besitzeinweisung gemäß § 65 Abs. 1 Satz 1 FlurbG sind daher gegeben. Die Besitzeinweisung war somit anzuordnen.

Durch die vorläufige Besitzeinweisung soll erreicht werden, dass die Beteiligten möglichst frühzeitig in den Besitz und die Nutzung der neuen Grundstücke und damit in den Genuss der vom Flurbereinigungsverfahren zu erwartenden Vorteile gelangen. Dadurch wird für die Beteiligten wertvolle Zeit gewonnen. Sie haben die Möglichkeit, die entstehenden Übergangsschwierigkeiten durch die Anpassung ihres Betriebes an die Neugestaltung ohne weitere längere Wartezeiten vorzunehmen. Es ist daher sinnvoll und zweckmäßig, auch im Flurbereinigungsverfahren Drebach den Beteiligten möglichst umgehend den Besitz an den neuen Grundstücken zu verschaffen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus den gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 FlurbG mit dieser Verfügung zu erlassenden Überleitungsbestimmungen.

Aus den dargelegten Gründen ist auch die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Besitzeinweisung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gerechtfertigt. Der möglichst schnelle Übergang zu den durch die Neugestaltung geschaffenen Verhältnissen liegt wie ausgeführt im Interesse aller Beteiligten, aber auch wegen des damit verbundenen volkswirtschaftlichen Zwecks im öffentlichen Interesse. Umstände, die ein überwiegendes Interesse einzelner Teilnehmer am Aufschub der vorläufigen Besitzeinweisung begründen könnten, sind nicht ersichtlich. Wegen der Möglichkeit, die der vorläufigen Besitzeinweisung zugrunde liegenden Ergebnisse des Verfahrens anzufechten, werden auch keine unabänderlichen Tatsachen geschaffen.

Überleitungsbestimmungen:

1. Nach der Übertragung der Grenzen in die Örtlichkeit gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke am 30.10.2014 auf die Beteiligten über; bei landwirtschaftlichen Nutzflächen erfolgt dies nach der Aberntung, spätestens am 15.11.2014. Die alten Grundstücke sind entsprechend zu räumen.

Die festgesetzten Termine sind einzuhalten. Sie können nur in Ausnahmefällen auf Antrag geändert werden. Erfolgt die Räumung nicht zu den vorgesehenen Terminen, so kann der Vollzug mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden (§ 137 FlurbG).

2. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen können, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke. Insbesondere treten die Erzeugnisse der neuen Grundstücke in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Bodenaltertümer, Kulturdenkmale sowie Bäume, Sträucher und Hecken, deren Erhaltung wegen des Vogel-, Landschafts- oder Naturschutzes, des Landschaftsbildes oder anderer landeskultureller Belange geboten ist, haben die Empfänger der Landabfindung zu übernehmen und zu erhalten. Die bisherigen Eigentümer dieser Bäume usw. sind von der Teilnehmergemeinschaft in Geld abzufinden. Von den Empfängern der neuen Grundstücke kann eine angemessene Erstattung der zu leistenden Abfindung verlangt werden. Mit Zustimmung des Vorstands der Teilnehmergemeinschaft können die Teilnehmer anderes vereinbaren.

Anträge auf Entschädigung sind beim Vorstand der Teilnehmergemeinschaft bis zum 30.01.2015 zu stellen. Andernfalls gehen diese Pflanzen und Anlagen usw. entschädigungslos auf den neuen Besitzer über.

Für unfruchtbare, unveredelte, noch verpflanzbare oder abgängige Beerensträucher sowie für andere als die unter Satz 1 genannten Bäume und Sträucher wird keine Geldabfindung gegeben; der bisherige Eigentümer kann sie nach Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde noch bis spätestens 28.02.2015 entfernen.

4. Die Beseitigung von Bäumen, Hecken usw., die Herstellung oder Veränderung von Bauwerken, Brunnen, Gräben, Teichen und Einfriedungen bedarf bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes weiterhin der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 34 Abs. 1 FlurbG). Bei Nichtbeachtung kann u. a. eine Ersatzpflanzung verfügt werden.

Sind Neupflanzungen von Bäumen und Hecken in den Grenzen der neuen Grundstücke geplant, so sind die einschlägigen Bestimmungen für Grenzabstände des sächsischen Nachbarrechtsgesetzes (SächsNRG), u.a. § 9 SächsNRG zu beachten. Das erneute Herauswachsen von Hecken und Waldrändern über neue Grenzen ist unter Beachtung des SächsNRG durch Pflege/Rückschnitt zu vermeiden.

5. Bis zur endgültigen Regelung mittels Grunddienstbarkeiten im Flurbereinigungsplan ist eine gemeinsame Feldauffahrt von beiden Grenznachbarn bzw. ihren Pächtern zu dulden und zu nutzen. Diese Duldungspflicht gilt auch für gemeinsam genutzte private Feldwege. Neue Wegerechte, für welche beidseitige Vorabsprachen erfolgt sind, können bis zur endgültigen Regelung im Flurbereinigungsplan unter nachweislicher schriftlicher Ankündigung beim Wegerechtsgeber ausgeübt werden.

Fehlen bei von unterschiedlichen Bewirtschaftern genutzten Schlägen Feldauffahrten, so sind diese bis spätestens 30.01.2015 bei der

Teilnehmergemeinschaft Drebach zu beantragen. Bis zur Herstellung dieser als notwendig erachteten Feldauffahrten gilt eine Duldungspflicht des Beteiligten mit der nächstgelegenen Feldauffahrt.

Im Flurbereinigungsgebiet befindliche Leitungsmasten sowie ober- und unterirdische Leitungen (insbesondere öffentliche Ver- und Entsorgungs- sowie Kommunikationsleitungen für Gas, Wasser, Abwasser, Strom und elektronische Daten) sind auch von den neuen Eigentümern entsprechend den von ihren Besitzvorgängern eingegangenen Verpflichtungen bzw. Kraft gesetzlicher Regelungen zu dulden.

- Bei Pachtverhältnissen ist ein Wertunterschied zwischen dem alten und dem neuen Pachtbesitz durch Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder in anderer Weise auszugleichen. Wird der Pachtbesitz durch die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebiets so erheblich geändert, dass dem Pächter die Bewirtschaftung wesentlich erschwert wird, so ist das Pachtverhältnis zum Ende des bei Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung laufenden oder des darauffolgenden ersten Pachtjahres aufzulösen (§ 70 FlurbG).

Über die Auflösung bei Pachtverhältnissen entscheidet der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft. Die Entscheidung ergeht nur auf Antrag, wobei nur der Pächter antragsberechtigt ist. Die Anträge sind spätestens drei Monate nach der Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung beim Vorstand der Teilnehmergemeinschaft zu stellen (§ 71 FlurbG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 AGFlurbG).

Hinweise:

- Die neue Feldeinteilung wird auf Antrag, der bei der Vorstandsvorsitzenden Frau Holland zu stellen ist, an Ort und Stelle erläutert. Von diesem Antragsrecht sollte erst Gebrauch gemacht werden, wenn eine eigene Inaugenscheinnahme der neuen Grundstücke unter Zuhilfenahme der zugesendeten Verzeichnisse und ausgelegten Kartenblättern scheitert.
- Zusätzlich zur Auslegung in der Gemeindeverwaltung Drebach wird die Karte zur vorläufigen Besitzeinweisung sowie eine sogenannte Pächter-/Eigenbewirtschafterkarte für mindestens 3 Monate unter www.vlnsachsen.de/drebach eingestellt.
- Wegen Punkt 2 der Überleitungsbestimmungen gilt u. a., da die Erzeugnisse (§ 99 Abs. 1 BGB) der Grundstücke dem neuen Besitzer bzw. dessen Bewirtschafter gebühren (auch im steuerlichen Sinne), dass der Eigentümer oder dessen Bewirtschafter, der eine ihm entzogene Fläche im Jahr nach der Besitzeinweisung aberntet oder Holz fällt, Diebstahl an den Erzeugnissen begeht.
- Bei den in den zugesendeten Verzeichnissen benutzten Bezeichnungen der neuen Grundstücke handelt es sich um vorläufige Flurstücksnummern, bestehend aus der Gewannennummer/ lfd. Nr. in der Gewanne. Bei von Wegen abgehenden neuen Grenzen stehen diese vorläufigen Flurstücksnummern am entsprechenden rotköpfigen Pflock. Bei sehr langen, unübersichtlichen neuen Grenzen und nur dann, wenn das Nachbarflurstück einen anderen Bewirtschafter hat, wurden sogenannte Läuferpunkte (keine Grenzpunkte) mit grünpflockigen Pflocken ausgesteckt. Diese sollen es den Bewirtschaftern erleichtern, eine Ackerfurche hinter der neuen Grenze zu ziehen. Die Kosten und der Aufwand dafür sind vom Bewirtschafter zu tragen.
- Die Kosten für durch die neue Feldeinteilung notwendiges Umkoppeln von Weidezäunen haben die Bewirtschafter zu tragen. Öffentliche Feld- und Waldwege sind grundsätzlich auszukoppeln, Ausnahme: es besteht ein Pflege-/Unterhaltungsvertrag bei Grünwegen mit der Gemeinde Drebach. Bei privaten Feldwegen ist zur Pflege selbiger oft ein zeitweises Einkoppeln notwendig, hier Bedarf es einer Ankündigung beim Wegrechtsinhaber.
- Durch die vorläufige Besitzeinweisung ändern sich in der Regel die Liegenschaftsbezeichnung und ggf. auch die örtliche Lage der Flächen. Das kann Auswirkungen auf das EU-Förderverfahren sowie ggf. andere Fördermaßnahmen haben.

Die Förderanträge für das kommende Wirtschaftsjahr sind - soweit erforderlich - an die neuen Flächen anzupassen (zu entnehmen aus dem Besitznachweis - vorläufige Besitzflurstücke, die jedem Eigentümer mit dem Auszug „Vorläufige Besitzeinweisung nach § 65 FlurbG“ zugesandt werden).

In Zweifelsfällen sollte sowohl beim Antragsverfahren, als auch bei der Flächennutzung die Berücksichtigung der Flächenzuteilung bei den Förderprogrammen mit der Landesanstalt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Außenstelle Zwönitz abgestimmt werden.

- Die durch Mehr- bzw. Minderausweisungen notwendigen Geldein- bzw. -auszahlungen werden durch Leistungsbescheide bzw. Informationsschreiben bis Ende des 1. Quartals 2015 mitgeteilt.
- Widersprüche gegen die neue Feldeinteilung können erst nach Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes (voraussichtlich 4. Quartal 2015) innerhalb von zwei Wochen nach dem Anhörungstermin, zu dem sämtliche Beteiligte rechtzeitig durch öffentliche Bekanntmachung geladen werden, beim Landratsamt Erzgebirgskreis schriftlich vorgebracht werden (§ 59 FlurbG, § 10 Abs. 2 AGFlurbG).

Marienberg, 16.09.2014


Mehrlinger
Referatsleiter



Allgemeine Informationen

Friedhof im Ortsteil Griebbach

Es wurde festgestellt, dass auf den Grabfeldern der „Grünen Wiese“ vermehrt Schalen und Vasen mit Pflanzen abgestellt werden. Dies ist laut der gültigen Friedhofsatzung nicht erlaubt und außerdem müssen sie bei jeder Rasenmäh beiseite geräumt werden, was einen hohen Arbeits- und Zeitaufwand darstellt. Blumenschmuck oder bepflanzte Schalen können an den Denkmalen „Friede“ abgestellt werden.

In der Friedhofsatzung ist dies im § 27 Abs. 11 wie folgt geregelt:

Eine individuelle Bepflanzung der Gräber in den Gemeinschaftsgrabfeldern „Grüne Wiese“ ist nicht statthaft.

In der Zeit vom 1. April bis zwei Wochen vor Totensonntag ist es untersagt, Blumen, Gebinde, Kerzen usw. in den Grabfeldern „Grüne Wiese“ abzulegen oder aufzustellen. Dies ist nur an den dafür vorgesehenen Denkmalen „Friede“ gestattet.

Die Gemeinde Drebach behält sich vor diese Regelungen ab dem Jahr 2015 konsequent umzusetzen und dennoch abgestellten Blumenschmuck zu entsorgen.

Wir bitten um Beachtung!

An alle Hundehalter

Aus gegebenem Anlass möchten wir darauf hinweisen, dass Hundehalter ihre Grundstücke so zu umfrieden haben, dass die Hunde das Grundstück nicht selbständig und unbeaufsichtigt verlassen können. Dazu zählen Löcher im Zaun, aber auch geöffnete Gartentore oder Grundstückszufahrten.

Wir weisen diesbezüglich auf den § 4 der Polizeiverordnung der Gemeinde Drebach hin, welcher wie folgt lautet:

§ 4 Tierhaltung

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden.

(2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier auf öffentlichen Straßen durch eine hierfür geeignete Person beaufsichtigt wird. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, dem das Tier, insbesondere durch Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres in der Lage ist.

Sollte ein Hund den nötigen Gehorsam nicht haben, so ist dieser an der Leine zu führen.